

GR_GERICHTE ZK1 2021 4 vom 7. Februar 2022

GR Gerichte, 2022-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2021_4

FR: GR_GERICHTE ZK1 2021 4 du 7 février 2022

IT: GR_GERICHTE ZK1 2021 4 del 7 febbraio 2022

Regeste

Ausstand | Beschwerde Prozessrecht (ZPO 319, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide betreffend Ausstand kann nach Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO i.V.m. Art. 50 Abs. 2 ZPO Beschwerde geführt werden. Auf die frist- und formge- recht erhobene Beschwerde vom 21. Januar 2021 gegen den am 13. Januar 2021 gefällten und gleichentags mitgeteilten Beschluss des Regionalgerichts Viamala ist einzutreten.

E. 4

/ 9 2. Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschluss des Regionalgerichts Viamala vom 13. Januar 2021, mit welchem das Ausstandsgesuch gegen die Be- schwerdegegnerin 1 abgewiesen wurde. Der Beschwerdeführer rügte vor der Vor- instanz eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Mehrere Ausführungen in der prozessleitenden Verfügung vom 16. November 2020 seien falsch bzw. tatsa- chenwidrig. In der Beschwerde begnügt er sich im Wesentlichen damit, geltend zu machen, dass die Beschwerdegegnerin 1 das Urteil in der Sache mittels prozess- leitender Verfügung vorweggenommen habe. Nicht tatsachenwidrige Feststellun- gen oder Rechtsanwendungsfehler müssten zum Ausstand führen, sondern allein der Umstand, dass sie das Urteil bereits gefällt habe, indem sie sämtliche Voraus- setzungen für ein Teilurteil im Scheidungspunkt als erfüllt betrachtet habe. Im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist indessen nicht eine allfällige Fehlerhaftigkeit der Verfügung zu prüfen, sondern ob die vorgenommenen Erwä- gungen in der prozessleitenden Verfügung einen Ausstand zu begründen vermö- gen, indem sie bei objektiver Betrachtung einen Anschein der Voreingenommen- heit erwecken. 3.1. Der Beschwerdeführer begründet den Ausstand der Beschwerdegegnerin 1 in seiner Eingabe vom 21. Januar 2021 wie angetönt damit, dass diese mit pro- zessleitender Verfügung vom 16. November 2020 das Urteil bereits vorwegge- nommen habe, indem sie auf beinahe vier Seiten ausgeführt habe, dass die Inter- essen der Beschwerdegegnerin 2 ausreichen, um einen Anspruch auf Fällung eines Teilurteils über den Scheidungspunkt zu begründen. Ob die Voraussetzun- gen für ein Scheidungsurteil ohne Regelung der Nebenfolgen erfüllt seien oder nicht, habe das Gericht zu entscheiden, und nicht die Beschwerdegegnerin 1 in einer zuvor ergangenen Verfügung. Es gelte zu verhindern, dass die Erwägungen der Beschwerdegegnerin 1 in der prozessleitenden Verfügung als Tatsachenfest- stellungen im Hauptverfahren übernommen würden. Dabei stützt der Beschwerde- führer sein Ausstandsbegehren auf die Generalklausel von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO, welche im angefochtenen Entscheid zu Unrecht als nicht erfüllt betrachtet worden sei (act. A.1). 3.1.1. Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 47 ZPO schützen den An- spruch der Verfahrensparteien auf einen unbefangenen, unvoreingenommenen und unparteiischen

Richter. Es soll garantiert werden, dass keine sachfremden Umstände, die ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten oder zulasten einer Partei auf das gerichtliche Urteil einwirken. Ein Ausstandsgrund ist generell dann anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Es genügt, wenn Umstände

E. 5

/ 9 vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung der Befangenheit kann allerdings nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen in den Richter muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. So ist generell zu fordern, dass das Verfahren in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu entscheidenden Rechtsfragen als offen und nicht vorbestimmt erscheint. Hierfür mag darauf abgestellt werden, unter welchen tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umständen sich der Richter im früheren Zeitpunkt mit der Sache befasste bzw. sich später zu befassen hat (vgl. BGE 114 Ia 50 E. 3.d; KGer GR ZK1 2018 17 v. 15.10.2018 E. 5.3). 3.1.2. Art. 47 Abs. 1 lit. a bis e ZPO benennt in abschliessender Aufzählung die zwingenden Ausstandsgründe, welche von Amtes wegen zu berücksichtigen sind. Art. 47 Abs. 1 lit. f ist demgegenüber als Auffangtatbestand formuliert. Gemäss diesem liegt ein Ausstandsgrund vor, wenn die Gerichtsperson aus anderen Gründen befangen sein könnte. Unter diese Bestimmung kann beispielsweise auch das richterliche Verhalten im Prozess fallen (vgl. KGer GR ZK1 2018 17 v. 15.10.2018 E. 5.1). Äusserungen einer Gerichtsperson zum Verhalten der Partei lassen dann den Anschein der Befangenheit vermuten, wenn sich darin eine Haltung offenbart, welche die sachliche und unbefangene Beurteilung objektiv in Frage stellt. Heikel sind namentlich Äusserungen im Vorfeld oder während des Verfahrens, die vermuten lassen, die Gerichtsperson habe sich schon eine Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet. Demgegenüber sind richterliche Verfahrens- oder Einschätzungsfehler für sich allein genommen nicht Ausdruck von Voreingenommenheit, ebenso wenig inhaltlich falsche Entscheide oder Fehler in der Verfahrensführung (vgl. Regina Kiener, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2021, N 19 zu Art. 47 ZPO). 3.1.3. Während es genügen muss, die vom Gericht direkt abklärbare Vorbefassung oder persönliche Beziehung gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. b bis e ZPO zu behaupten, müssen das persönliche Interesse an der Sache gemäss lit. a oder die anderen Gründe gemäss lit. f und die daraus fließende Neutralität substantiiert und soweit möglich belegt werden (Stephan Wullschleger, in: Sutter-Somm/Hansenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 zu Art. 49 ZPO; KGer GR ZK1 2018 17 v. 15.10.2018 E. 4.1). 3.2.1. Der Beschwerdeführer moniert im Wesentlichen, die Beschwerdegegnerin 1 habe in der prozessleitenden Verfügung vom 16. November 2020 längere inhaltli-

E. 6

/ 9 che Ausführungen gemacht, anstatt sich darauf zu beschränken, den weiteren Fortgang des Verfahrens zu regeln. Den Hintergrund des Ausstandsbegehrens bildet somit die prozessleitende Verfügung vom 16. November 2020. Diese äussert sich zu den Voraussetzungen für den Erlass eines Teilurteils gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (siehe BGE 144 III 298 E. 6.3.3) in sehr ausführlicher Weise. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Teilentscheid im Scheidungspunkt nicht

ausgeschlossen, wenn die Ehegatten einem solchen zustimmen oder das Interesse des einen Ehegatten an einem Teilurteil das Interesse des anderen an einem gleichzeitigen Entscheid über Scheidung und Scheidungsfolgen überwiegt. Widersetzt sich ein Ehegatte der Ausfällung eines Teilentscheids im Scheidungspunkt, ist somit eine Interessenabwägung vorzunehmen. In diesem Rahmen sind die Liquidität des Scheidungsgrunds, die Dauer des Scheidungsverfahrens, das Recht auf Ehe in der Ausprägung des Rechts auf Wiederverheiratung und weitere relevante Umstände wie das Erbrecht, das Alter der Parteien oder Kinder aus einer neuen Beziehung zu berücksichtigen (BGer 5A_426/2018 v. 15.11.2018 E. 2.3; KGer GR ZK1 2020 49 v. 17.6.2021 E. 3 m.w.H.). 3.2.2. Bei prozessleitenden Verfügungen handelt es sich um alle Anordnungen, welche im Verlaufe eines Verfahrens für dessen ordnungsgemässe Abwicklung und für die Vorbereitung des Urteils notwendig sind, ohne sich über die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage auszusprechen (Julia Gschwend, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 1 zu Art. 124; vgl. auch BGer 5A_964/2014 v. 2.4.2015 E. 2.1). Der Beschwerdeführer macht vorliegend aber gerade geltend, dass die Beschwerdegegnerin 1 mit prozessleitender Verfügung vom 16. November 2020 den Entscheid vorweggenommen und sich dabei über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags auf einen Teilentscheid geäußert habe. 3.2.3. Die Beschwerdegegnerin 1 setzte sich in der prozessleitenden Verfügung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegnerin 2 auseinander und stellte, um zu prüfen, ob der prozessuale Antrag auf einen Teilentscheid begründet ist, die Interessenlage dar. So ist in der prozessleitenden Verfügung unter Ziff. 2.2 c/bb eine Prognose über die Verfahrensdauer angestellt worden, unter Ziff. 2.2 c/dd ist das Recht auf Wiederverheiratung thematisiert und nach Würdigung der Parteivorbringen angenommen worden, dass sich immerhin ein Indiz für den Wiederverheiratungswillen der Beschwerdegegnerin 2 ergebe, und unter Ziff. 2.2 c/ee sind die erbrechtlichen Argumentationen der Beschwerdegegnerin 2 als werthaltig eingestuft worden. Es hat somit eine gewisse Interessenprüfung gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung stattgefunden (vgl. vor-

E. 7

/ 9 stehend E. 3.2.1), um im Ergebnis festhalten zu können, dass die Interessen der Beschwerdegegnerin 2 ausreichen würden, einen Anspruch auf Fällung eines Teilurteils im Scheidungspunkt zu begründen. Eine prima facie Beurteilung musste insofern vorgenommen werden, um den weiteren Verfahrenfortgang festlegen zu können. Dass sich eine entsprechende vorfrageweise Prüfung mit den materiellen Kriterien auseinandersetzen hat, ist ihr inhärent. Daraus bereits zu schliessen, die Beschwerdegegnerin 1 habe sich im Vorfeld eine abschliessende Meinung zum Ausgang des Verfahrens gebildet, wie der Beschwerdeführer vorbringt, greift zu weit. Zwar gilt es dem Beschwerdeführer beizupflichten, wenn er rügt, dass diese mehrseitige Beurteilung vergleichsweise lang ausgefallen ist. Es ist nicht abzustreiten, dass die Beschwerdegegnerin 1 eine sehr umfangreiche prima facie Beurteilung vorgenommen hat, und es fragt sich, ob eine so umfassende Prüfung der Begründetheit des prozessualen Antrags der Beschwerdegegnerin 2 unabdingbar war. Die Beschwerdegegnerin 1 hat in der prozessleitenden Verfügung indessen vornehmlich die Standpunkte und Argumentation der Parteien zu den für die Interessenabwägung massgebenden Kriterien wiedergegeben und den Interessen der Beschwerdegegnerin 2 dabei eine gewisse Glaubwürdigkeit beigemessen. Die umfassende und möglicherweise auch abweichende Würdigung durch das

Kollegialgericht bleibt vorbehalten. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die Beschwerdegegnerin 1 den Entscheid des Kollegialgerichts insofern nicht vorweggenommen, wie auch die Beschwerdegegnerin 2 zu recht in ihrer Stellungnahme festhält (act. A.3, S. 4). Die prozessleitende Verfügung vom 16. November 2020 vermag unter diesen Umständen nicht den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen; auf das subjektive Empfinden einer Partei – hier des Beschwerdeführers – kann nicht abgestellt werden. 3.2.4. Diese in der prozessleitenden Verfügung vorläufig getroffene Einschätzung und Gutheissung des prozessualen Antrags um Erlass eines Teilentscheids vermag daher keinen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO zu begründen, zumal auch die Mitwirkung bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen oder Eheschutzverfahren gestützt auf Art. 47 Abs. 2 lit. d und e ZPO dies nicht tut. Das Gesetz zählt in Abs. 2 von Art. 47 ZPO nicht abschliessend fünf Gründe auf, die für sich allein keinen Ausstandsgrund darstellen. Zusätzlich müssen besondere Umstände vorliegen; die vormalige Befassung allein genügt nicht (Marc Weber, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 51 zu Art. 47 ZPO). Insbesondere ist in der Anordnung vorsorglicher Massnahmen (lit. d) kein Ausstandsgrund anzunehmen. Die Offenheit des Verfahrens wird nicht beeinträchtigt, wenn eine

E. 8

/ 9 Hauptsachenprognose gestellt werden musste, weil diese prozessualen Anordnungen ein anderes Ziel verfolgen als der Entscheid in der Hauptsache (BGE 131 I 113 E. 3.7). Ebenso verhält es sich mit dem Eheschutzverfahren. Die Mitwirkung einer Gerichtsperson beim Eheschutzverfahren ist nach lit. e für sich allein kein Ausstandsgrund. Eine Richterin darf also vorerst als Eheschutzrichterin amten und später über die Scheidung derselben Parteien befinden (BGE 114 Ia 50 E. 3d m.w.H.). Die vorliegend in der Funktion als Instruktionsrichterin vorgenommene Gutheissung eines prozessualen Antrags mit der Begründung, dass hinreichende Interessen für die Fällung eines Teilurteils sprechen, kann ebenfalls nicht den weiteren Ausschluss aus dem Verfahren bewirken. Nach dem Gesagten ist sowohl gestützt auf Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO als auch unter Berücksichtigung der nicht abschliessenden Gründe in Art. 47 Abs. 2 ZPO kein Ausstandsgrund anzunehmen. 4. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei objektiver Betrachtungsweise keine Gegebenheiten vorliegen, die im konkreten Fall einen Ausstandsgrund der Beschwerdegegnerin 1 im betreffenden Scheidungsverfahren zu begründen vermögen. Die Vorinstanz hat das Ausstandsgesuch somit zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 95 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 ZPO zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers. Die Gerichtskosten werden auf CHF 2'000.00 festgesetzt (vgl. Art. 9 VGZ [BR 320.210]). Zudem hat der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 2 für die Kosten der anwaltlichen Vertretung zu entschädigen. Rechtsanwalt Dr. iur. Hans Joos machte in seiner Honorarnote vom 1. Februar 2021 (act. G.3) für das Beschwerdeverfahren ein Honorar von insgesamt CHF 898.55 geltend, basierend auf einem Aufwand von 3 Stunden à CHF 270.00 zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer. Dieser Ansatz bewegt sich in der gemäss kantonaler Honorarverordnung zulässigen Bandbreite (Art. 3 Abs. 1 HV [BR 310.250]) und entspricht der vor Vorinstanz eingereichten Honorarvereinbarung. In Anbetracht der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Stellungnahme erscheint der geltend gemachte Aufwand zudem als

angemessen, womit sich ein entsprechender Entschädigungsanspruch von CHF 898.55 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) ergibt.

E. 9

/ 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.